

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 28. Oktober 2024

Nr. 26

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das „ <b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b> “ ( <b>Lic. iur. can.</b> ) der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 27.09.2024	1770
Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang <b>Rechtswissenschaft</b> mit dem <b>Abschluss der ersten Prüfung</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023 vom 15. Oktober 2024	1828

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/26

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.)  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Münster  
vom 27.09.2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschluss des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulabschlussprüfungen

- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Seminararbeiten und Praktikumsberichte

III. Lizentiatsexamen

- § 15 Zulassung
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Umfang und Art des Lizentiatsexamens
- § 18 Lizentiatsdissertation
- § 19 Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation
- § 20 Examenskolloquium
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Lizentiatsurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit des Lizentiatsexamens
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Anhang: Modulbeschreibungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck des Lizentiatsexamens

(1) Das „Lizentiat im Kanonischen Recht“ soll Absolvent\*innen eines der in § 2 Abs. 1 genannten Studiengänge eine erweiterte Kenntnis des Kanonischen Rechtes und seiner Geschichte sowie die methodischen Kenntnisse zu selbstständiger wissenschaftlicher und praktischer kirchenrechtlicher Arbeit vermitteln.

(2) Durch das Lizentiatsexamen soll festgestellt werden, ob die\*der Kandidat\*in sich die Methoden und Inhalte der zu prüfenden Fächer angeeignet hat und ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die zu selbstständiger Arbeit in Wissenschaft und Praxis befähigen.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

(1) Für das Lizentiat im Kanonischen Recht kann als ordentliche\*r Studierende\*r eingeschrieben werden, wer den erfolgreichen Abschluss des „Theologischen Vollstudiums“, des „Bakkalaureats“ oder einen diesem vergleichbaren Abschluss oder einen erfolgreich abgelegten Master of Education für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Katholische Religionslehre<sup>1</sup> oder einen vergleichbaren Abschluss eines Lehramtsstudiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eine erfolgreich abgelegte Erste juristische Staatsprüfung oder den erfolgreichen Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in seinen Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachweisen kann.

(2) Das Studium des Lizentiats im Kanonischen Recht kann nur zum WS aufgenommen werden.

### § 3

#### Abschluss des Studiums

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens in kirchlicher (Dikasterium für die Kultur und die Bildung, Dekret vom 26.04.2024, Prot. N. 01955/2024 – 517/1990, 1131/2023) und staatlicher Vollmacht den Grad „Lizentiat im Kanonischen Recht“ (Lic. iur. can.).

### § 4

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Lizentiatsexamens sechs Studiensemester.

(2) Im Studium müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden, einschließlich zweier abzuleistender Praktika und einer Romexkursion.

---

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Bewertung des Lehramtsstudiums gilt mutatis mutandis die von der Congregatio de Institutione Catholica de seminariis atque studiorum institutis erlassene Regelung für das theologische Lizentiat vom 5. Februar 1990.

## **§ 5**

### **Aufbau des Studiengangs**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen mehrerer Semester zusammen, erstrecken sich jedoch maximal über zwei Semester. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen. Es gibt folgende Modulformen:

**VERTIEFUNGSMODUL (VM):** Die VM haben eine Vertiefung in den unterschiedlichen Bereichen der Kirchenrechtswissenschaft zum Ziel. Die Einführung in die Spezialgebiete durch die Dozierenden ermöglicht den Studierenden eine differenzierte Auseinandersetzung mit aktuellen kirchenrechtswissenschaftlichen Fragen. Ebenso wird die Praxisrelevanz der einzelnen Forschungsbereiche in den Modulen aufgezeigt.

**PRAXISMODUL (PM):** Die PM fundieren wissenschaftlich durch die Vorlesungen die Grundlagen der kirchenrechtlichen Praxis. In den Übungen und Praktika werden konkrete Anwendungsfelder des Kirchenrechts im Alltag behandelt. Die Studierenden werden mit Aufgaben aus den Anwendungsfeldern konfrontiert und müssen kirchenrechtliche Lösungskonzepte entwerfen. Durch die Praktika wird den Studierenden die Interdisziplinarität des Kirchenrechts in der konkreten Anwendung näher gebracht.

**QUALIFIKATIONSMODUL (QM):** Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangenen Modulen unter Anwendung der Methode der wissenschaftlichen Forschung in der Lizentiatsdissertation an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u. a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Lizentiatsdissertation dienen.

**Sprachmodul (SPM):** Im Sprachmodul werden die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache aufgefrischt und in das spezifische Kirchenlatein als Rechtssprache eingeführt. Den Studierenden soll es ermöglicht werden, kirchliche Rechtstexte in ihrer Originalfassung zu verstehen und Übersetzungen problematisieren zu können.

(2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 6**

### **Lehrveranstaltungsarten**

Im „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

**VORLESUNG:** Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von fachwissenschaftlichem Wissen.

**HAUPTSEMINAR:** Ausgewählte die Vorlesungen vertiefende Themenkreise werden in wechselnden Lehr-, Lern- und Sozialformen erarbeitet. Sie verfolgen problemorientiert spezielle Themenstellungen.

ÜBUNG: Die Übung dient dem Kennenlernen von Arbeitsmethoden und der Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern. Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung auf der Basis eigenen Beobachtens und Experimentierens in zweckentsprechend ausgestalteten Lehr- und Lernformen erworben.

OBERSEMINAR: Es werden aktuelle Problemstellungen der Forschung und Praxis diskutiert und es werden die Qualifikationsarbeiten in der Form von Werkstattberichten vorgestellt und im gegenseitigen Austausch weiterentwickelt.

SPRACHKURS: Der Sprachkurs dient der Auffrischung von Sprachkenntnissen und der Vertiefung der Sprache in einem besonderen formalisierten fachspezifischen Sprachgebiet.

PRAKTIKUM: Im Praktikum werden die verschiedenen theoretisch erworbenen Kenntnisse in der Praxis angewendet und dadurch vertieft.

EXKURSION: Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule, welche die unmittelbare Auseinandersetzung mit Objekten wissenschaftlicher Untersuchung oder das Gespräch mit Fachleuten für eine zu bearbeitende Thematik ermöglichen.

## **§ 7**

### **Lizentiatsexamen und Prüfungsfristen**

(1) Die Lizentiatsdissertation wird während des Studiums unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 2 Satz 1 angefertigt. Das Lizentiatsexamen wird am Ende des 6. Studiensemesters abgelegt. Das Lizentiatsexamen soll grundsätzlich in der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgelegt sein.

(2) Die Meldung zum Lizentiatsexamen soll nach Abschluss des vierten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zum Lizentiatsexamen (§ 15) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(3) Das Examenskolloquium kann erst nach Festlegung der Note der Lizentiatsdissertation durch den Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 10 in Präsenz abgelegt werden.

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung der Prüfungen zuständig ist. Er besteht aus

- drei Hochschullehrer\*innen, darunter die\*der Vorsitzende und deren Stellvertreter\*in; wenigstens zwei der Hochschullehrer\*innen müssen Lehraufgaben im Lizentiatsstudiengang wahrnehmen; wenigstens zwei von diesen müssen Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät sein;
- einer\*einem akademischen Mitarbeiter\*in des Instituts für Kanonisches Recht;
- einer\*einem für das „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ eingeschriebenen Studierenden der Fakultät.

Nach dem gleichen Verfahren wählt der Fachbereichsrat für jedes Mitglied mit Ausnahme der\*des Vorsitzenden eine\*einen Vertreter\*in. Muss die\*der Vorsitzende vertreten werden, so rückt die\*der Stellvertreter\*in der\*des stellvertretenden Vorsitzenden nach. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Ergänzungsstudien bei Prüfungsbewerber\*innen, die aufgrund eines Lehramtsstudiums oder eines Rechtsstudiums gemäß § 2 Abs. 1 zum Studium zugelassen worden sind;<sup>2</sup>
2. Bestellung der Gutachter\*innen für die Lizentiatsdissertation gemäß § 18 Abs. 2;
3. Bestellung der Prüfer\*innen für die mündlichen Prüfungsleistungen;
4. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation;
5. Prüfung und Entscheidung von Widersprüchen.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen. Den Beteiligten an einem Prüfungsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme zu.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen; belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über seine Arbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der\*dem Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der\*dem Vorsitzenden oder deren\*dessen Stellvertreter\*in mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eine\*einer Hochschullehrer\*in sein muss. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren sowie bei der Bestellung von Prüfer\*innen und Gutachter\*innen hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt.

## **§ 9**

### **Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer\*innen sind die am Lizentiatsstudiengang beteiligten Hochschullehrer\*innen. Darüber hinaus kann

---

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Bewertung des Lehramtsstudiums gilt mutatis mutandis die von der Congregatio de Institutione Catholica de seminariis atque studiorum institutis erlassene Regelung für das theologische Lizentiat vom 5. Februar 1990.



bei Bedarf zur\*zum Prüfer\*in bestellt werden, wer durch einen Lehrauftrag am Lizentiatsstudiengang mitwirkt und den Grad einer\*eines Doktor\*in des Kanonischen Rechts oder der Katholischen Theologie im Fach Kirchenrecht erworben hat.

(2) Zur\*zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer die Prüfung im „Theologischen Vollstudium“ oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der\*dem Kandidat\*in die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin, bekanntgegeben werden.

(4) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 22 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 21 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 10**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen können bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und/oder das Internationale Anerkennungszentrum des Hl. Stuhles (ICR) gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die\*den Dekan\*in bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter\*innen zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der\*dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die\*der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 11**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die\*der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie\*er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Lizentiatsdissertation nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner\*in oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese\*dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der\*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe nicht an, wird der\*dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die\*der

Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die\*der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer\*einem Vertrauensarzt\*in verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der\*die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der\*dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt\*innen der Universität Münster, unter denen er\*sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Lizentiatsdissertation durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Studierenden von der Lizentiatsprüfung insgesamt ausschließen. Die Lizentiatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **II. Modulabschlussprüfungen**

### **§ 12**

#### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten sollen die\*der Studierende nachweisen, dass sie\*er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.

(2) Der Termin der Klausurarbeiten wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(3) Für jede Klausurarbeit sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen. Bei Kombi-Klausuren sind je zwei Aufgabenstellungen pro Fach zu stellen. Die Aufgaben werden von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in gestellt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt je 150 Minuten.

(5) Jede Klausurarbeit ist von zwei am Modul beteiligten Prüfer\*innen gemäß § 21 Abs. 2 zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie\*er Fragestellungen und Probleme des Prüfungsgebietes kennt und sich argumentativ mit ihnen auseinandersetzen und Verbindungen zwischen den Fächern des Moduls aufzeigen kann.

(2) Der Termin für die mündlichen Prüfungen wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüfer\*in und Beisitzer\*in zu unterzeichnen ist.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt 20 Minuten.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzer\*in (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die\*der Prüfer\*in die\*den Beisitzer\*in zu hören.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

### **§ 14**

#### **Seminararbeiten und Praktikumsberichte**

(1) In den Seminararbeiten und Praktikumsberichten sollen die Studierenden eine begrenzte Themenstellung aus dem inhaltlichen Bereich des Seminars/Praktikums auf 15-20 maschinenschriftlichen Seiten (30.000-40.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) in üblicher Formatierung (12pt Times New Roman oder von der Laufweite ähnliche Schriftart, 1,5 Zeilenabstand, 2,5cm Seitenrand links und rechts) behandeln.

(2) Die Seminararbeit oder der Praktikumsbericht wird von der\*dem Seminarleiter\*in oder der\*dem Praktikumsleiter\*in entsprechend § 21 Abs. 1 bewertet.

(3) Die Seminararbeit ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Seminararbeit einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die\*Der Kandidat\*in fügt ihrer\*seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr\*ihm dies bekannt ist.

(4) Der Seminararbeit und dem Praktikumsbericht ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die\*der Kandidat\*in die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Die Bewertung der Seminararbeiten/Praktikumsberichte ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens zwölf Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

### III. Lizentiatsexamen

#### § 15 Zulassung

(1) Zum Lizentiatsexamen kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt,
2. mindestens zwei Semester an der Universität Münster für das „Lizentiat im Kanonischen Rechts“ eingeschrieben ist,
3. die Module der ersten 4 Fachsemester des Studiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
4. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Rechtsstudiums erworben wurde, ein Leistungsnachweis über ein Art. 78 a) „Veritatis Gaudium“ und Art. 61 und Art. 62 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium entsprechendes Studium.<sup>3</sup>
5. In dem Fall, dass die Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 aufgrund eines Lehramtsstudiums erworben wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der erbrachten Leistungen zur Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen gemäß Art. 78 a) Veritatis Gaudium und Art. 61 und Art. 62 § 1 der Verordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution Veritatis Gaudium sowie den Regelungen zum theologischen Lizentiat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ob Inhalte und Umfang der Studien den für das „Lizentiat des Kanonischen Rechts“ notwendigen Anforderungen entsprechen. Spätestens bei der Meldung zu dem Lizentiatsexamen sind die in Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 genannten Nachweise vorzulegen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Lizentiatsexamen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. eine Erklärung darüber, ob die\*der Kandidat\*in die Prüfung in demselben Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie\*er ihren\*seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie\*er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der\*dem Kandidat\*in nicht möglich, eine der für die Zulassung erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

---

<sup>3</sup> Congregatio de Institutione Catholica, Schreiben vom 12. April 2011, Prot. N. 344/2011. In der Regel erfolgt dies über das „Theologische Propädeutikum für das Studium des Kanonischen Rechts“ im Rahmen des Studiums Theologie im Fernkurs der „Katholischen Akademie Domschule“ Würzburg.

## **§ 16**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 15 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die\*der Kandidat\*in die Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, insbesondere wegen eines Plagiatsfalls oder
- d) die\*der Kandidat\*in sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die\*der Kandidat\*in ihren\*seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Meldung zum Lizentiatsexamen die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Leistungsnachweise vorliegen.

## **§ 17**

### **Umfang und Art des Lizentiatsexamens**

Das Lizentiatsexamen besteht aus:

1. der Lizentiatsdissertation,
2. dem Examenskolloquium über die Lizentiatsdissertation und die Bereiche des gesamten Studiums gemäß Art. 63 Ord. VG.

## **§ 18**

### **Lizentiatsdissertation**

(1) Die Lizentiatsdissertation soll erweisen, dass die\*der Kandidat\*in ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, es klar darstellen und begründet beurteilen kann. Die Lizentiatsdissertation soll einen Umfang von etwa 100 (200.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) maschinenschriftlichen Seiten haben, bei einer Schriftgröße von 12pt, in der Schriftart Times New Roman oder einer dieser in Laufweite ähnlichen Schriftart. Der Zeilenabstand hat eineinhalbzeilig zu sein, der Text hat regelmäßig einen Abstand von 2,5 cm zum linken und rechten Seitenrand.

(2) Die Lizentiatsdissertation kann von jeder\*jedem Prüfer\*in gemäß § 9 Abs. 1 frühestens nach erfolgreicher Ablegung von 2/3 der vorgesehenen LP im Lizentiatsstudiengang ausgegeben und betreut werden. Soll die Lizentiatsdissertation an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der\*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der\*Dem Kandidat\*in ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Lizentiatsdissertation zu machen. Auf Antrag sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine\*ein Kandidat\*in rechtzeitig ein Thema für die Lizentiatsdissertation erhält. Das Thema wird von der\*dem ausgebenden Prüfer\*in festgelegt und mit ihrer\*seiner Unterschrift von der\*dem Kandidat\*in beim Prüfungsamt angemeldet.

(3) Die Ausgabe des Themas der Lizentiatsdissertation erfolgt über die\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Lizentiatsdissertation innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

(4) Der Lizentiatsdissertation ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass die\*der Kandidat\*in die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 19**

### **Annahme und Bewertung der Lizentiatsdissertation**

(1) Die Lizentiatsdissertation ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Lizentiatsdissertation ist zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zeitgleich mit der Lizentiatsdissertation einzureichen. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Lizentiatsdissertation kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die\*Der Kandidat\*in fügt ihrer\*seiner Lizentiatsdissertation eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr\*ihm dies bekannt ist. Wird die Lizentiatsdissertation nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung der Lizentiatsdissertation bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer\*innen gemäß § 9 Abs. 1. Eine\*einer der Gutachter\*innen ist die\*der Prüfer\*in, die\*der die Lizentiatsdissertation ausgegeben hat, die\*der zweite Gutachter\*in gemäß § 9 Abs. 1 wird nach Anhörung der\*des Kandidat\*in und Rücksprache mit der\*dem vorgesehenen Gutachter\*in bestimmt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Arbeit der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen; als Mindestzeitraum muss den Gutachter\*innen ein Monat zur Verfügung stehen. Der Prüfungsausschuss kann beide Fristen mit entsprechender Begründung verlängern, nicht jedoch über eine Gesamtbegutachtungsfrist von vier Monaten hinaus.

(4) Die Gutachter\*innen beantragen die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation unter Angabe der Gründe. Zugleich schlagen sie eine Note gemäß § 21 Abs. 1 vor.

(5) Für die Hochschullehrer\*innen der Fakultät, die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Prüfungsausschusses und die betreffende Kandidat\*innen liegt die Lizentiatsdissertation mit den beiden Gutachten drei Wochen im Amtszimmer der\*des Dekan\*in zur Einsichtnahme aus. Der Termin wird durch Anschlag der\*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben und den berechtigten Personen mitgeteilt. Einsicht nehmen können darüber hinaus alle Dozierenden des Studiengangs Lizentiat im Kanonischen Recht; Jede\*jeder soll die Einsichtnahme in die Lizentiatsdissertation durch Sichtvermerk bestätigen und kann während der Auslagefrist eine Stellungnahme anmelden.

(6) Stellungnahmen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zuzuleiten.

- (7) Die\*Der Kandidat\*in kann zu den Gutachten und Stellungnahmen schriftlich Stellung nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.
- (9) Der Prüfungsausschuss lehnt die Lizentiatsdissertation ab, wenn beide Gutachter\*innen ihre Ablehnung vorschlagen. Stimmen die beiden Gutachter\*innen über Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation nicht überein oder weichen die Noten um zwei volle Notenstufen voneinander ab, beruft der Prüfungsausschuss eine\*einen Hochschullehrer\*in, die\*der Prüfer\*in gemäß § 9 Abs. 1 ist, als weitere\*weiteren Gutachter\*in. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Lizentiatsdissertation.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter\*innen und der Stellungnahmen gemäß Abs. 5 die Bewertung der Lizentiatsdissertation gemäß § 21 Abs. 1 fest. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der\*dem Kandidat\*in die Entscheidung schriftlich bekannt.

## **§ 20**

### **Examenskolloquium**

- (1) Im Examenskolloquium soll die\*der Kandidat\*in zeigen, dass sie\*er die Thesen ihrer\*seiner Lizentiatsdissertation darlegen und argumentativ rechtfertigen kann. Darüber hinaus soll die\*der Kandidat\*in den Gesamtzusammenhang des Studiums darlegen können.
- (2) Der Termin für das Examenskolloquium wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben. Es ist in Präsenz abzulegen.
- (3) Beim Examenskolloquium werden Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer\*innen zugelassen, sofern die\*der Kandidat\*in der Zulassung bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis des Examenskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Prüfer\*innen und Beisitzer\*in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer des Examenskolloquiums beträgt 60 Minuten.
- (6) Das Examenskolloquium wird vor zwei Prüfer\*innen, die die Gutachter\*innen der Lizentiatsdissertation sind, in Gegenwart einer\*eines sachkundigen Beisitzer\*in (§ 9 Abs. 2) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 haben die Prüfer\*innen die\*den Beisitzer\*in zu hören.
- (7) Die Bewertung des Examenskolloquiums ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Lizentiatsexamens**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:



1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Bei schriftlichen Prüfungen errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Das Lizentiatsexamen ist bestanden, wenn alle den Modulen entsprechenden Leistungen inklusive der Lizentiatsdissertation und des Examenskolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) absolviert wurden.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus der Note des Lizentiatsexamens (1/2) [Lizentiatsdissertation (2/3) mit dem Examenskolloquium (1/3)] und den Modulnoten (je 1/24) gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

## § 22

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wenn in einem Teil des Lizentiatsexamens oder einer Modulabschlussprüfung (MAP) die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht wurde, können die entsprechenden Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

(2) Wenn die Lizentiatsdissertation nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann sie mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(3) Versäumt die\*der Kandidat\*in, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungsleistungen – nach der letzten nicht bestandenen Prüfungsleistung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie\*er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie\*er weist

nach, dass sie\*er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 23**

#### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) Macht eine\*ein Studierende\*r glaubhaft, dass sie\*er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die\*der Dekan\*in auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der\*des Studierenden die\*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der\*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die\*der Behindertenbeauftragte der Universität Münster anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 24**

#### **Zeugnis**

(1) Hat die\*der Studierende das Studium des Lizentiats im Kanonischen Recht erfolgreich abgeschlossen, erhält sie\*er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Lizentiatsdissertation sowie die Note des Examenskolloquiums,
- b) das Thema der Lizentiatsdissertation,
- c) die Gesamtnote des Studiums,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Lizentiatsstudiums benötigte Fachstudiendauer.

Das Zeugnis ist von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Darüberhinaus erhält der\*die Studierende eine Bescheinigung über die einzelnen Prüfungsleistungen sowie gemäß Ordinationes Veritatis Gaudium Art. 39 ein Dokument, das weitere Informationen über den absolvierten Studienverlauf enthält (Diploma Supplement).

(3) Ist das Lizentiatsexamen nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Der Bescheid über das nicht bestandene Lizentiatsexamen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 25**

### **Lizentiatsurkunde**

(1) Die Verleihung des Grades "Lizentiat im Kanonischen Recht" gemäß § 3 erfolgt aufgrund des bestandenen Lizentiatsexamens. Die entsprechende Urkunde wird in der Regel im Rahmen der feierlichen Promotion der Doktorand\*innen des vorangegangenen Semesters ausgehändigt. Die Lizentiatsurkunde erhält das Datum des Zeugnisses gem. § 24 Abs. 1.

(2) Die Lizentiatsurkunde wird von der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs und der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Auf begründeten Antrag kann die\*der Dekan\*in die Urkunden in einfacher Form aushändigen oder im Falle der Abwesenheit der\*des Absolvent\*in auf postalischem Wege zusenden.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die\*der Kandidat\*in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Lizentiatsurkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die\*der Kandidat\*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandidat\*in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Lizentiatsurkunde und die weiteren Dokumente nach § 24 Abs. 1 und 2 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der\*dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre\*seine Arbeiten, die Gutachten der Prüfer\*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

## **§ 28** **Inkrafttreten**

Der Bischof von Münster hat am 27.04.2024 die kirchliche Zustimmung zur vorstehenden Prüfungsordnung erteilt, nachdem diese Ordnung zusammen mit dem zugehörigen Modulhandbuch zuvor von dem Dikasterium für die Kultur und die Bildung durch Dekret (Prot. N. 01955/2024 – 517/1990; 1131/2023) vom 26.04.2024 genehmigt wurde.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät (Fachbereich 02) vom 11.06.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.09.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

---

SPM Kirchenlatein

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>SPM Kirchenlatein</b>
<b>Modulnummer</b>	1

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
	Fachsemester der Studierenden	1-2
	Leistungspunkte (LP)	6
	Workload (h) insgesamt	180
	Dauer des Moduls	2 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Ausgangssprache der Rechtstexte der römisch-katholischen Kirche ist Latein. Daher ist es zu Beginn des Studiums erforderlich, die Lateinkenntnisse der Studierenden aufzufrischen bzw. diese zu erwerben. Ziel ist es, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln sicher mit lateinischen Rechtstexten umgehen zu können.	
Lehrinhalte	
In den Übungen zum kirchlichen Latein werden anhand von Gesetzestexten, Rota-Urteilen und Rechtsquellen spezifische Vokabeln vermittelt und die Grammatik der lateinischen Sprache wiederholt. Die Übungen verstehen sich als Lektüre- und Übersetzungskurs für lateinische Texte.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das spezifische kirchliche Latein der Rechtssprache beherrschen und damit Urteile und Normen übersetzen und verstehen können</li> <li>• die Bedeutung lateinischer Fachtermini erschließen können</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Sprachkurs	SK	Latein I	P	30 (2)	60
2	Sprachkurs	SK	Latein II	P	30 (2)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur (Übersetzung)	120min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			Die Modulnote geht nicht in die Endnote ein		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	1	4LP
Studienleistung/en		
Summe LP		6 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes WS	
Modulbeauftragte*r/FB	OStR Guido Gunderloch	FB 02

8	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Latin of the Roman Catholic Church	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Latin I	
	LV Nr. 2: Latin II	
9	<b>Sonstiges</b>	

VM 1 Kirchliche Rechtsgeschichte

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 1 Kirchliche Rechtsgeschichte</b>
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	11
Workload (h) insgesamt	330
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul widmet sich einem der Grundlagenfächer der Kirchenrechtswissenschaft, der kirchlichen Rechtsgeschichte. Ziel ist es, den Studierenden die Kompetenz zu vermitteln, das Recht als gewordenes und kontingentes Recht erkennen und dekonstruieren zu können. Da es sich um eines der Grundlagenfächer handelt, steht dieses Modul am Beginn des Studiums.	
Lehrinhalte	
Die Auseinandersetzung mit dem Normbestand bedarf der Vermittlung der Genese des Kirchenrechts von seinen Wurzeln im Römischen Recht über die Entwicklung einzelner Rechtsstrukturen und -sätze in den kirchlichen Institutionen und besonders im Prozessrecht. Der Weg von der Sammlung einzelner Konzilsbeschlüsse und päpstlicher Dekretalen über Bußbücher und private Canonessammlungen bis zu offiziell anerkannten / promulgierten Rechtssammlungen hin zu den großen Kodifikationen des 20. Jahrhunderts wird den Studierenden illustriert.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Normtexte anhand der historischen Genese kontextualisieren können</li> <li>• Die verschiedenen Abschnitte der Entwicklung des Kirchenrechts und der dabei entwickelten „<i>traditio canonica</i>“ historisch-kritisch darlegen können</li> <li>• Das Römische Recht als Grundlage des <i>ius commune</i> darstellen können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Rechtsgeschichte Quellen und Literatur	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Römische Rechtsgeschichte	P	15 (1)	45
3	Vorlesung	VL	Rechtsgeschichte der Institutionen	P	30 (2)	60
4	Vorlesung	VL	Rechtsgeschichte des Straf- und Prozessrechts	P	30 (2)	60



Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
keine

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kombiklausur	150min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7,5 LP
Summe LP		11 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Thomas Neumann	FB 02	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	History of Church Law	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Historical legal Sources und Literature	
	LV Nr. 2: History of Roman Law	
	LV Nr. 3: History of Institutions of Canon Law	
	LV Nr. 4: History of Penal Law und Trials	

9	Sonstiges

VM 2 Grundlagen des Kirchenrechts

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 2 Grundlagen des Kirchenrechts</b>
<b>Modulnummer</b>	3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul behandelt ergänzend zum VM 1 Kirchliche Rechtsgeschichte die übrigen Grundlagenfächer der Kirchenrechtswissenschaft. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Hinblick auf Fragen der Begründung des Rechts und rechtstheoretischer Fragen nach Geltung, Gesetzgebung, Legalität und Legitimität.	
Lehrinhalte	
Zu den Grundlagen des Kirchenrechts gehört zum einen die profunde Kenntnis der Debatte um die theologische Grundlegung des Kirchenrechts seit Rudolph Sohm wie auch die eigene Auseinandersetzung auf der Grundlage dieses Wissens und die Fähigkeit, die unterschiedlichen Ansätze einer theologischen Grundlegung erfassen zu können. Neben den theologischen Grundlagen der Kanonistik ist es ebenso notwendig, sich mit den Thesen der allgemeinen Rechtstheorie zu beschäftigen. Hierbei deuten die Schlagwörter „Gesetzesbegriff“, „Rechtspositivismus“ und „Interpretationstheorien des Rechts“ die Inhalte dieser Teildisziplin an. Weiterhin werden den Studierenden die wesentlichen Kenntnisse über die Regeln und Arten der Gesetzgebung und Verwaltung in der Kirche sowohl theoretisch wie auch praktisch nähergebracht. Die Einführung in die spezifische Methode der Kanonistik (Interpretation) beinhaltet die Vorstellung der gängigen kanonistischen Hilfsmittel, die spezifische Literaturrecherche über Datenbanken sowie Grundlagen bezüglich der kanonistischen Methode, wie etwa der Canonexegese und den „Hilfswissenschaften“ wie der Rekonstruktion des Reformprozesses der Gesetzbuches anhand der Protokolle, Archivkunde und dem Status der Rechtsprechung und Rechtsapplikation.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die besondere Methodik der Kanonistik kennen lernen</li> <li>• Die spezifische kanonistische Methode und die kanonistischen „Hilfswissenschaften“ anwenden können</li> <li>• Das Desiderat einer theologischen Begründung des Kirchenrechts differenziert darstellen können</li> <li>• Grundlagen des Systems des katholischen Kirchenrechts bezüglich Gesetz, Rechtspersonlichkeit und Kirchenamt anwenden können</li> <li>• Aufbau der Formen partikularer Gesetzgebung kennen und analysieren können.</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Theologische Grundlegung	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Rechtstheorie	P	15 (1)	60
3	Vorlesung	VL	Allgemeine Normen	P	45 (3)	75
4	Übung	ÜB	Einführung die kanonistische Methode	P	15 (1)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kombiklausur	150min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Canonexegese			3-5 Seiten	4

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1,5
	LV Nr. 4	0,5
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Apl. Prof. Peter Platen	FB 02	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine		
Modultitel englisch	Theology and Theory of Canon Law		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Theology of Canon Law		
	LV Nr. 2: Theory of Canon Law		
	LV Nr. 3: General Norms		
	LV Nr. 4: Method of Canon Law		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		

VM 3 Vergleichende Rechtswissenschaften

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 3 Vergleichende Rechtswissenschaften</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	14
Workload (h) insgesamt	420
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Analyse und Vergleich unterschiedlicher religiöser Rechtssysteme. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen religiösen Rechtssystemen erläutern zu können. Insbesondere führt dies zu einer kritischen Reflexion des römisch-katholischen Kirchenrechts.	
Lehrinhalte	
Im Vertiefungsmodul „Vergleichende Rechtswissenschaften“ werden den Studierenden die Rechtssysteme anderer christlicher Konfessionen, des Judentums und das immer mehr an Aktualität gewinnende Islamische Recht erläutert. Hierbei werden nicht nur die wesentlichen Merkmale der einzelnen Systeme benannt, sondern auch im Kontrast mit dem kanonischen Recht Unterschiede und Gemeinsamkeiten sowie mögliche Symbiosen dargestellt. Die Studierenden sollen religiöses Recht als vielschichtiges und unterschiedlich ausgestaltetes Phänomen wahrnehmen können und die Spezifika in der Ausgestaltung der Konfessionen bzw. des Islam und des Judentums kennenlernen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systematik außerkodikarischer religiöser Rechtskreise kennen lernen</li> <li>• Einordnung und Systematisierung der Kanonistik und der anderen Kirchenrechtswissenschaften in einen interdisziplinären Kontext</li> <li>• Zentrale Merkmale unterschiedlicher Rechtssysteme und ihre theoretischen Grundlagen benennen und in Beziehung zueinander setzen können</li> <li>• Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten unterschiedlicher religiöser Rechtssysteme benennen können</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Islamisches Recht	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Orthodoxes Kirchenrecht	P	15 (1)	45
3	Vorlesung	VL	Evangelisches Kirchenrecht	P	30 (2)	60
4	Vorlesung	VL	Ostkirchenrecht (CCEO)	P	30 (2)	60
5	Vorlesung	VL	Jüdisches Recht	P	30 (2)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					1/24
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9,5 LP
Studienleistung/en		
Summe LP		14 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV 1 im Zertifikat Islamisches Recht und LV Nr. 3 für diverse Studiengänge des FB 01 und des FB 03		
Modultitel englisch	Comparative Law		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Islamic Law		
	LV Nr. 2: Protestant Church Law		
	LV Nr. 3: Orthodox Canon Law		
	LV Nr. 4: Eastern Catholic Canon Law		
	LV Nr. 5: Jewish Law		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		



VM 4 Volk Gottes

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 4 Volk Gottes</b>
<b>Modulnummer</b>	5

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	20
Workload (h) insgesamt	600
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Aufbauend auf den Grundlagenfächern werden die klassischen kanonistischen Fächer beruhend auf dem CIC/1983 behandelt. Die Studierenden wiederholen und vertiefen Traktate, die teilweise im Studiengang behandelt wurden, der eine Zugangsvoraussetzung für das Studium ist. Es wird die Kompetenz erworben, das Recht der Teilfächer sachkundig auslegen und anwenden zu können.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Volk Gottes gibt es die beiden Stände der Kleriker und Laien mit ihren je spezifischen Rechten und Pflichten. Neben den Ständen gibt es aber unterschiedliche Lebensstände in der römisch-katholischen Kirche, wovon der Ordensstand mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Das Volk Gottes lebt und wirkt in der verfassten römisch-katholischen Kirche. Ihre Strukturen zeigen die Einheit in der Vielheit der hierarchisch aufgebauten Kirche auf. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf den „allgemeinen“ Strukturelementen der Pfarrei oder Diözese, sondern auch auf speziellen Strukturen wie kanonischen Vereinen, Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des Apostolischen Lebens und ihrem Platz in der hierarchisch verfassten Kirche.</p>	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die unterschiedlichen Stände in der katholischen Kirche mit ihren Pflichten und Rechten unterscheiden und differenziert darstellen können</li> <li>• die verfasste Struktur der katholischen Kirche erläutern können</li> <li>• verfassungsrechtliche Strukturen von Zusammenschlüssen von Gläubigen erkennen können</li> <li>• Spezialrechte kirchlicher Gruppierungen erfassen können</li> <li>• Kompetenzfelder der einzelnen römischen Dikasterien benennen können</li> </ul>	

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Verfassungsrecht I	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Verfassungsrecht II	P	30 (2)	60
3	Vorlesung	VL	Vereinigungsrecht	P	15 (1)	45
4	Vorlesung	VL	Ordensrecht	P	30 (2)	60
5	Vorlesung	VL	Klerikerrecht	P	30 (2)	60
6	Exkursion	Exkursion	Exkursion Römische Kurie	P		90
7	Übung	ÜB	Römische Kurie	P	15 (1)	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit	15-20 Seiten		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat + Ausarbeitung			30min / 5-8 Seiten	7

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	3LP
	LV Nr. 7	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		18 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen

	nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Exkursion erfordert von ihrer didaktischen Konzeption Anwesenheit. Fehlzeiten sind nicht möglich. In der Übung ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV 1, 2, und in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)	
Modultitel englisch	People of God	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Structure of the Church I	
	LV Nr. 2: Structure of the Church II	
	LV Nr. 3: Associations of the Christian Faithful	
	LV Nr. 4: Institutes of Consecrated Life and Societies of Apostolic Life	
	LV Nr. 5 : Obligations and Rights of Clerics	
	LV Nr. 6: Excursion Roman Curia	
	LV Nr. 7 : Roman Curia	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

VM 5 Heiligungs- und Verkündigungsdienst

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 5 Heiligungs- und Verkündigungsdienst</b>
<b>Modulnummer</b>	6

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3-4	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Aufbauend auf den Grundlagenfächern werden die klassischen kanonistischen Fächer beruhend auf dem CIC/1983 behandelt. Die Studierenden wiederholen und vertiefen Traktate, die teilweise im Studiengang behandelt wurden, der eine Zugangsvoraussetzung für das Studium ist. Es wird die Kompetenz erworben, das Recht der Teilfächer sachkundig auslegen und anwenden zu können.		
Lehrinhalte		
Jede*Jeder Katholik*in hat suo modo an dem dreifachen Amt Christi, des Priesters, Königs und Propheten teil. Dem Ternarbestandteil des Propheten bzw. Lehrers wird eine gesonderte Vorlesung mit dem Verkündigungsrecht gewidmet. Besondere Aufmerksamkeit wird den Sakramenten und Sakramentalien gewidmet, die mit Rechten und Pflichten der christifideles verbunden sind.		
Lernergebnisse		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterien für Gültigkeit und Erlaubtheit der Sakramente in Theorie und Praxis nachvollziehen und anwenden können</li> <li>• Verkündigungsdienst des Lehramtes verstehen und lehramtliche Dokumente kanonistisch einordnen können</li> </ul>		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Heiligungsdienst	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Eherecht	P	30 (2)	60
3	Vorlesung	VL	Verkündigungsdienst	P	30 (2)	60
4	Vorlesung	VL	Kirchliches Hochschulrecht	P	15 (2)	45
5	Seminar	HS	Hauptseminar zum Modulthema	P	30 (2)	60

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Hauptseminaren

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kombiklausur	150min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				1/24	
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat			20-30min	5

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		14 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Hauptseminar ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV 4 in Katholische Religionslehre/Theologie (BA[G/HRGe/BK/ZFB]; MEd[G/HRGe/GyGe/BK]; KPR; Mtheol)
Modultitel englisch	Sanctifying and Teaching function of the church
	LV Nr. 1: Sanctifying Function of the Church

	LV Nr. 2: Matrimonial Canon Law
	LV Nr. 3: Teaching Function of the Church
	LV Nr. 4: Law of Catholic Universities and other Institutes of Higher Studies
	LV Nr. 5 Seminarie

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

VM 6 Staat und Kirche

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>VM 6 Staat und Kirche</b>
<b>Modulnummer</b>	7

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Neben dem innerkirchlichen Recht wird das Religionsverfassungsrecht, die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat, behandelt. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, religionsverfassungsrechtliche Rechtsbeziehungen analysieren und kritisch hinterfrage zu können.	
Lehrinhalte	
Das wechselseitige Verhältnis von Kirche und Staat wird mit unterschiedlichen Begriffen wie Kooperation oder auch hinkender Trennung beschrieben. Der weltweit geltende Grundsatz <i>cives idem est christianus</i> und die sich daraus ergebenden Problemstellungen und Maßstäbe für das Verhältnis der Kirche zum Staat und des Staates zur Kirche werden in diesem Modul für die Bundesrepublik Deutschland spezifiziert thematisiert. Im Besonderen die Weimarer Kirchenartikel und das spezifische „deutsche“ Dienstrecht sind weite Themenbereiche. Den Studierenden wird anhand des Grundgesetzes der BRD das staatskirchenrechtliche, aber auch das allgemein formuliert religionsverfassungsrechtliche Gefüge in der BRD dargelegt. Der separate Traktat Konkordatsrecht weitet den Blick über einen einzelnen Staat hinaus, indem den Studierenden die Diplomatie des Heiligen Stuhls erläutert wird und Konkordate mit unterschiedlichen Ländern analysiert und in Bezug auf das in den einzelnen Staaten geltende Religionsverfassungsrecht verglichen werden.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatskirchenrechtliche und vertragsstaatskirchenrechtliche Problemstellungen differenziert analysieren können</li> <li>• Dienst- und Arbeitsrecht für Kleriker und Laien unterscheiden und anwenden können</li> <li>• Dienstrechtliche Konflikte in der Praxis erkennen und Lösungsansätze formulieren können</li> <li>• Verzahnung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes des „Dritten Weges“ mit dem Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland begreifen</li> </ul>	

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Religionsverfassungsrecht	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Konkordatsrecht	P	15 (1)	45
3	Vorlesung	VL	Religionsverfassungsrecht II	P	30 (2)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kombiklausur	150min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5</b>		<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	0,5 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5,5 LP	
Studienleistung/en	keine		
Summe LP	8 LP		

<b>6</b>		<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.		
Regelungen zur Anwesenheit	Keine		

<b>7</b>		<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester		



Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02
-----------------------	---------------------------	-------

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV 1 und 3 in Rechtswissenschaft (STEX; ZFB)	
Modultitel englisch	Church and State	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Church Law	
	LV Nr. 2: Law of Concordates	
	LV Nr. 3: Church Law II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

PM 1 Verwaltung in der Praxis

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 1 Verwaltung in der Praxis</b>
<b>Modulnummer</b>	8

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-6
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praktikum dient dem Erstkontakt mit der kirchlichen Verwaltung. Die Studierenden können sich in der Struktur kirchlicher Verwaltung zurechtfinden und Problemstellungen beispielhaft benennen und unter Hilfestellung Lösungswege entwickeln.	
Lehrinhalte	
Hinter dem erlebten kirchlichen Alltag steht ein für die meisten Mitglieder der römisch-katholischen Kirche nicht sichtbarer komplexer Verwaltungsapparat. Die Studierenden sollen erste Einblicke in die komplexen verwaltungsrechtlichen Abläufe zwischen den unterschiedlichen Ebenen Pfarrei, Diözese und Römischer Kurie im Praktikum gewinnen. Durch das Praktikum wird zum einen das Wissen erworben, welche unterschiedlichen Abteilungen es in der Verwaltung gibt und zudem die Kompetenz vermittelt einzuschätzen welche rechtlichen Fragen von welchen Abteilungen auf welcher Ebene behandelt werden müssen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verwaltungsrechtliche Arbeit hinter alltäglichen kirchlichen Abläufen ermessen können</li> <li>• Die Zuteilung kanonistischer Fragestellungen zu den zuständigen Abteilungen und Ebenen</li> <li>• Die Bedeutung des Kanonischen Rechts für das kirchliche Leben kennen</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum	Praktikum kirchliche Verwaltung (2 Wochen)	P		210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit/Praktikumsbericht	15-20 Seiten	1	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		7 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Praktika ist aufgrund der didaktischen Konzeption der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch. Fehlzeiten sind nicht möglich.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Reinhild Ahlers	FB 02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Administrative Law in Practice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical Course Administrative Law

<b>9 Sonstiges</b>	

PM 2 Rechtsprechung in der Praxis

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 2 Rechtsprechung in der Praxis</b>
<b>Modulnummer</b>	9

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1-6
Leistungspunkte (LP)	7
Workload (h) insgesamt	210
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Praktikum dient dem Erstkontakt mit der kirchlichen Rechtsprechung. Die Studierenden können den Ablauf eines Verfahrens nachvollziehen und sind für die kanonistischen und pastoralen Herausforderungen eines Prozesses sensibilisiert.	
Lehrinhalte	
Im Praktikum an einem ausgewählten Offizialat im deutschsprachigen Raum oder international soll den Studierenden Gerichtspraxis in den Bereichen der Verwaltung, Zeugenvernehmung und Urteilsbildung vermittelt werden. Die Begleitung unterschiedlicher Prozesstypen ermöglicht den Studierenden erste Kenntnisse über den Ablauf eines kanonischen Prozesses zu erwerben. Besonders die seelsorglichen bzw. sozialen Kompetenzen im Umgang mit den Parteien und Zeugen am Gericht können im Praktikum erworben werden, die erst eine Anwendung des Rechts ermöglichen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umgang mit Parteien und Zeugen in der gerichtlichen Praxis beherrschen</li> <li>• Differenz von abstraktem Recht und Recht in der Anwendung verstehen</li> <li>• Die Komplexität des gerichtlichen Alltags eines Offizialats erfassen können</li> <li>• Die Komplexität der Urteilsfindung des Richters im konkreten Fall kennen und durchdringen können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	Praktikum	Praktikum kirchliches Gericht (2 Wochen)	P		210
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

Keine
-------

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit/Praktikumsbericht	15-20 Seiten	1	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					1/24
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)		0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7 LP
Summe LP		7 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Praktika ist aufgrund der didaktischen Konzeption der Lehrveranstaltung die Anwesenheit obligatorisch. Fehlzeiten sind nicht möglich.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Thomas Neumann	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Trials in Practice
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Practical Course in an Ecclesiastical Tribunal

9 Sonstiges	

PM 3 Prozesse

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 3 Prozesse</b>
<b>Modulnummer</b>	10

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	9
Workload (h) insgesamt	270
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet den formalrechtlichen bzw. prozessrechtlichen Einstieg in die Grundlagen und verschiedenen Typen von kirchlichen Verfahren. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, eigenständig ein Verfahren durchführen zu können und die unterschiedlichen Verfahrensschritte kritisch zu reflektieren.	
Lehrinhalte	
Den Studierenden wird das kanonische Prozessrecht in seinen Grundlagen und unterschiedlichen Ausprägungen nähergebracht. Neben dem Ehe- und Eheprozessrecht wird ebenfalls das Verwaltungsverfahren thematisiert, wie auch spezifische Sonderverfahren.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der verschiedenen Prozesstypen in ihrem Ablauf und ihrer Anwendung</li> <li>• Fähigkeit zur eigenständigen Führung eines Prozesses und der Bewältigung der Spezialfragen innerhalb eines Prozesses</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Prozessrecht I	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Prozessrecht II	P	30 (2)	60
3	Übung	ÜB	Prozessrecht	P	15 (1)	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Kombiklausur	150min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Bearbeitung einer Prozessakte/ Verfassen eines Urteils		10-15 Seiten	3	

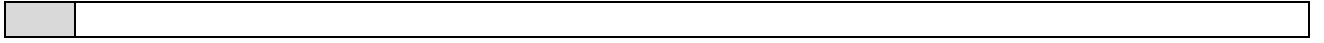
<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		9 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Apl. Prof. Dr. Peter Platen	FB 02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Procedural Canon Law
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Procedural Canon Law I
	LV Nr. 2: Procedural Canon Law II
	LV Nr. 3: Procedural Canon Law (Practical Course)

<b>9 Sonstiges</b>	





PM 4 Verwaltung

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 4 Verwaltung</b>
<b>Modulnummer</b>	11

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3-4
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden werden in die Rechtsapplikation auf den unterschiedlichen hierarchischen Ebenen in Theorie und Praxis eingeführt. Es wird die Kompetenz erworben, Verwaltungsschritte nachvollziehen und selbst tätigen zu können sowie diese einer Kontrolle zu unterziehen.	
Lehrinhalte	
Das Kirchenrecht begegnet in der kirchlichen Verwaltung auf allen Ebenen. Von der Ebene der*des Pfarrsekretär*in mit der Führung der Pfarrmatrikel über die Ebene des Pfarrers mit dem Kirchenvorstand / der Kirchenverwaltung, die mit der Vermögensmasse der Pfarrei betraut sind hin zum Diözesanbischof und der Verwaltung der ihm anvertrauten Diözese. Die Studierenden werden in die komplexe Natur der kirchlichen Verwaltung durch grundlegende Vorlesungen und vertiefende Übungen eingeführt. In der Praxis an Ordinariaten müssen die Studierenden die verschiedenen Kompetenzen, Gesetzesvorlagen oder Gutachten zu erstellen, beherrschen. Dies wird in diesem Praxismodul erlernt.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kirchliches Vermögensrecht im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung von Vermögen kennen</li> <li>• Wege der teilkirchlichen und universalkirchlichen Verwaltungspraxis nachvollziehen können</li> <li>• Genese und Anwendung des Partikularrechts verstehen</li> <li>• Organe der partikularen Gesetzgebung bezüglich Jurisdiktionsgewalt unterscheiden können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Vorlesung	VL	Verwaltungsrecht	P	30 (2)	60	
2	Vorlesung	VL	Vermögensrecht	P	30 (2)	60	
3	Vorlesung	VL	Teilkirchenrecht	P	30 (2)	60	

4	Übung	ÜB	Diözesane Gesetzgebung	P	15 (1)	75
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit	15-20 Seiten		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote					1/24
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Gesetz verfassen			5-8 Seiten	4

<b>5 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Administrative Canon Law
	LV Nr. 1: Administrative Canon Law

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 2: Temporal Goods of the Church
	LV Nr. 3: Particular Canon Law
	LV Nr. 4: Diocesan Legislation

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

PM 5 Ehe im Recht der Kirche

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 5 Ehe im Recht der Kirche</b>
<b>Modulnummer</b>	12

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vertieft die eherechtlichen Grundlagen und die Studierenden können ehedoktrinelles und ehprozessrechtliche Fragestellungen eigenständig lösen sowie sicher Ehenichtigkeitsverfahren führen.	
Lehrinhalte	
Aufbauend auf den vorher erworbenen eherechtlichen Grundlagen wird die rechtsfortbildende Rechtsprechung der Rota Romana anhand der Übersetzung und Lektüre ausgewählter einzelner Urteile behandelt. Durch die Übung wird die Rechtssprache der Kanonistik vertrauter. Den Studierenden wird in den Spezialvorlesungen zur Nichtigkeitserklärung der Ehe die hinter dem Normtext stehende Ehedoktrin in der Tradition der römisch-katholischen Kirche vermittelt.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die eherechtlichen Grundlagen in vertiefter Form auf die gerichtliche Praxis ausgerichtet anwenden können</li> <li>• Konnex zum Eherecht in anderen Rechtssystemen problematisieren können</li> <li>• Urteile und in besonderen Rechtslagen auf Grundlage der Rechtsprechung und der kirchlichen Lehre verfassen können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Nichtigkeitserklärung der Ehe I	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Nichtigkeitserklärung der Ehe II	P	30 (2)	60
3	Übung	ÜB	Rotarechtsprechung I	P	15 (1)	75
4	Übung	ÜB	Rotarechtsprechung II	P	15 (1)	75
5	Seminar	HS	Hauptseminar Eherecht	P	30 (2)	90

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
keine

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Seminararbeit	15-20 Seiten	5	100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			1/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
1	Referat			20-30min	5
2	Übersetzung			3-5 Seiten	3/4

<b>5</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
	LV Nr. 4	0,5 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1
	SL Nr. 2	1
Summe LP		16 LP

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	In der Übung und dem Hauptseminar ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Thomas Neumann	FB 02	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	

Modultitel englisch	Matrimonial Canon Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Declaration of the Nullity of Marriage I
	LV Nr. 2: Declaration of the Nullity of Marriage II
	LV Nr. 3: Rotal Jurisprudence I
	LV Nr. 4: Rotal Jurisprudence II
	LV Nr. 5: Matrimonial Canon Law (seminar)

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

PM 6 Strafrecht

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>PM 6 Strafrecht</b>
<b>Modulnummer</b>	13

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	8
Workload (h) insgesamt	240
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul vervollständigt die kanonischen Verfahren um das Strafprozessrecht. Diesem Thema wird doktrinell und formalrechtlich ein eigenes Modul gewidmet, da die Komplexität der Materie (Strafverfahren, sexualisierte Gewalt) dies erfordert.	
Lehrinhalte	
In dem Modul wird das allgemeine kodikarische Strafrecht behandelt. Es geht darum, sowohl die Straftaten, Sanktionen und Strafmilderungs- oder -verschärfungsgründe eingehend zu behandeln, wie auch das Strafprozessrecht. Einen gesonderten Bereich bilden die unterschiedlichen päpstlichen Gesetze zur Ahndung sexualisierter Gewalt und Amtspflichtverletzung. Dabei wird nicht nur die Ahndung, sondern auch die Prävention in den Blick genommen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Straftatbestände bestimmen und Milderungs- oder Verschärfungsgründe sachgerecht anwenden können</li> <li>• Einen Strafprozess formal durchführen können</li> <li>• Straftatbestände bezüglich sexualisierter Gewalt differenzieren können</li> <li>• Präventionsmaßnahmen entwickeln und bei der Strafverfolgung beraten können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	VL	Strafrecht	P	30 (2)	60
2	Vorlesung	VL	Strafprozessrecht	P	30 (2)	60
3	Vorlesung	VL	Strafrecht sexualisierte Gewalt	P	15 (1)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						

keine
-------

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung	20min		100
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				1/24	
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5,5 LP
Summe LP		8 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Alle 6 Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Apl. Prof. Dr. Peter Platen	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Sanctions in Church
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Sanctions in Church
	LV Nr. 2: Penal Trials
	LV Nr. 3: Legal Settlements about Sexual Violence

9 Sonstiges	





QM Qualifikationsmodul

<b>Studiengang</b>	<b>Lizentiat im Kanonischen Recht</b>
<b>Modul</b>	<b>QM Qualifikationsmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	14

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	5-6
Leistungspunkte (LP)	36
Workload (h) insgesamt	1080
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bildet den Abschluss des Studiums und mündet in der Abfassung der Lizentiatsdissertation.	
Lehrinhalte	
Im QM wenden die Studierenden das vertiefte kirchenrechtliche Wissen aus den vorhergegangenen Modulen unter Anwendung der kanonistischen Methode in der Lizentiatsdissertation an. In den Oberseminaren werden aktuelle kirchenrechtliche Fragen in ihrer kirchenrechtlich theoretischen und für die Praxis unabdingbaren pastoralen Dimension diskutiert. Diese Diskussionen sollen u. a. als Anregung und Hilfestellung bei der Themenfindung und Abfassung der Examensarbeiten dienen.	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein kirchenrechtliches oder kirchenrechtsgeschichtliches Problem nach wissenschaftlicher Methode erarbeiten, klar darstellen und begründet beurteilen können</li> <li>• Aktuelle kirchenrechtliche Fragen erfassen und problematisieren können</li> <li>• Die Verbindung der Forschungsergebnisse mit der Praxis herstellen können</li> </ul>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	OS	Oberseminar aktuelle Fragen des Kirchenrechts	P	30 (2)	60
2	Seminar	OS	Oberseminar aktuelle Fragen des Kirchenrechts	P	30 (2)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
keine						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Lizentiatsdissertation	Ca. 100 Seiten		2/3
2	MTP	Examenskolloquium	60min		1/3
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/24		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
	keine				

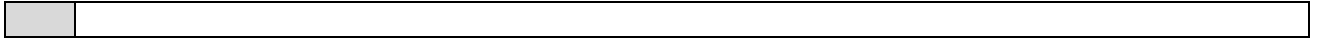
5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
	LV Nr. 2	3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	28 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Studienleistung/en	keine	
Summe LP	36 LP	

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Ablegung von 2/3 der vorgesehenen LP im Lizentiatsstudiengang.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im Oberseminar ist aufgrund der didaktischen Ausrichtung der Veranstaltungsart die Anwesenheit verpflichtend. Es darf maximal 1/3 der Lehrveranstaltung gefehlt werden.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Schüller	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Qualification Module
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Graduate Seminar
	LV Nr. 2: Graduate Seminar

9 Sonstiges	
-------------	--



**Erste Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen  
Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023 vom 15. Oktober 2024**

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der ersten Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Februar 2023 (AB Uni 2023/12, S. 1089 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen der Universität Münster oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Zu den Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 zählen auch solche, die ohne Immatrikulation in einen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung im Rahmen einer oder im Anschluss an eine Lehrveranstaltung an einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes unter denselben Bedingungen abgelegt worden sind, die für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung für die betreffende Prüfungsleistung gelten.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Vorsitzender des Fachbereichsrates gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 HG NRW vom 29. August 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses

nicht hingewiesen worden.

Münster, den 15. Oktober 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s